



## Gesamtvertrag

zwischen der

### **VG Musikedition**

- Verwertungsgesellschaft - rechtsfähiger Verein kraft staatlicher Verleihung  
Friedrich-Ebert-Str. 104, 34119 Kassel

vertreten durch ihren und ihren Geschäftsführer

- nachstehend als "**VG MUSIKEDITION**" bezeichnet -

und

### **Horst Gall**

**Kemmathen 3**

**D-91604 Flachslanden**

berechtigt, den Vertragsgegenstand an die Gemeinden der  
**Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten**  
in Deutschland und der Schweiz weiterzugeben

- nachstehend als "**Freikirche**" bezeichnet -

### § 1

#### Rechtseinräumung

1. a) Die VG Musikedition räumt - im Rahmen der ihr von ihren Mitgliedern übertragenen Rechte - der Freikirche das Recht ein, Vervielfältigungsstücke, insbesondere Fotokopien von einzelnen Liedern und Liedtexten, für den Gemeindegesang im Gottesdienst, in anderen kirchlichen Veranstaltungen gottesdienstähnlicher Art sowie in sonstigen gemeindlichen Veranstaltungen herzustellen oder herstellen zu lassen, sofern die Gemeinde alleiniger Veranstalter und die gemeindliche Veranstaltung nicht-kommerzieller Art ist (z.B. Seniorentreffen, Frauennachmittage etc.).

b) Ebenfalls eingeräumt wird der Freikirche das Recht, hinsichtlich der unter lit. a) genannten Veranstaltungen Vervielfältigungsstücke zum Zwecke der Sichtbarmachung von Liedern und Liedtexten mit Hilfe eines Overheadprojektors oder ähnlicher Apparaturen (Folien) herzustellen oder herstellen zu lassen. Der Freikirche wird weiter das Recht eingeräumt, Lieder und Liedtexte zum Zwecke der Sichtbarmachung mittels Beamer (o.ä.) in Systeme der elektronischen Datenverarbeitung (z.B. Powerpoint) einzubringen.

(Weitergehende Rechte hinsichtlich der Aufnahme des vertragsgegenständlichen Liedgutes auf Multimedia- und andere Datenträger sowie die Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte an diesen Trägern werden nicht eingeräumt; ebenfalls nicht eingeräumt ist das Recht, die Werke in Datenbanken, Dokumentationssysteme oder in Speicher ähnlicher Art einzubringen sowie das Recht, die Werke, die in Datenbanken, Dokumentationssysteme oder in Speicher ähnlicher Art eingebracht sind, elektronisch oder in ähnlicher Weise zu übermitteln.)

- c) Eingeräumt wird auch das Recht zur Herstellung eines eigenen Gemeindeliederheftes oder einer eigenen Liedsammlung (Loseblattsammlung, Ringbuch, Schnellhefter o.ä.), sofern es sich dabei nicht um ein professionell (Verlag, Druckerei o.ä.) hergestelltes Druckerzeugnis handelt. Die Anzahl der hergestellten Exemplare darf dabei die jeweilige Gemeindegröße (= durchschnittliche Besucherzahl des Hauptgottesdienstes) nicht überschreiten. Diese Liedsammlungen dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden und nicht außerhalb des Vertragsumfangs verwendet werden. Bei Vertragsende sind die Liedsammlungen an die VG Musikedition zu übersenden.
2. a) Die Vervielfältigungsstücke dürfen nicht außerhalb der genannten Veranstaltungen verwendet und nicht an unbefugte Dritte weitergegeben, verliehen oder vermietet werden (sei es gegen Entgelt oder unentgeltlich).
- b) Die Vervielfältigungsstücke müssen die Urheberbenennung (Komponist, Textdichter, ggfs. Bearbeiter, Verlag, Werktitel) enthalten.
3. Nicht eingeräumt wird das Recht der Vervielfältigung vollständiger Ausgaben (Bände, Hefte, Bücher u.a.) und der Vervielfältigung von geliehenen oder gemieteten Ausgaben oder Teilen davon. Die Herstellung von gebundenen Liedheften oder ähnlichen festen Sammlungen ist nur im Rahmen von Abs. 1 c) erlaubt.
4. Nicht eingeräumt wird das Recht, Vervielfältigungsstücke für öffentliche Werkwiedergaben (Aufführungen) durch Chöre, Solisten oder Instrumentalisten herzustellen und/oder zu verwenden, ausgenommen (kurze) Wendestellen. Der Gemeindegesang in einem Gottesdienst oder in einer anderen kirchlichen Veranstaltung gottesdienstähnlicher Art ist keine öffentliche Werkwiedergabe im Sinne dieser Vertragsbestimmung. Das Vervielfältigen für derartiges Singen wird also nicht ausgeschlossen von der Rechtsübertragung, es ist vielmehr wesentlicher Bereich der Rechtsübertragung.
5. Nicht eingeräumt wird das Recht, Liedtexte in eine andere Sprache zu übersetzen, Teile wegzulassen oder hinzuzufügen oder den Text in irgendeiner Art zu verändern. Das Gleiche gilt für die Bearbeitung der Musik.
6. Großveranstaltungen mit mehr als 10.000 Vervielfältigungsstücken je Lied/Liedtext fallen nicht unter diesen Vertrag. Für diese Vervielfältigungen müssen gesonderte Genehmigungen bei der VG Musikedition eingeholt werden.

## § 2

### Rechtsübertragung

1. Die VG Musikedition berechtigt die Freikirche, die nach § 1 eingeräumten Rechte weiter zu übertragen auf ihre zugehörigen Kirchengemeinden (Mitglieder) in der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz, sofern diese dem Gesamtvertrag beigetreten sind und sofern für diese die Vergütung nach § 4 an die VG Musikedition bezahlt wird.
2. Die Rechtsübertragung darf jedoch nur mit der Maßgabe einer Verwendung aller Vervielfältigungen nur für Gottesdienste und andere Veranstaltungen im Sinne des § 1 Abs. 1 a) erfolgen.

### **§ 3 Vertragshilfe**

1. Die Freikirche wird ihre Mitgliedsgemeinden in geeigneter Form darüber unterrichten, dass bei Nutzung urheberrechtlich geschützter Lieder/Liedtexte in dem unter § 1 genannten Rahmen eine Genehmigung durch die Rechteinhaber notwendig ist und diese durch Beitritt zu diesem Gesamtvertrag erfolgt.
2. Die Freikirche wird die Gemeinden, die diesem Vertrag beitreten, in geeigneter Form darüber unterrichten, welche Rechte durch diesen Vertrag nicht eingeräumt werden (§ 1, Ziffer 2- 6).

### **§ 4 Vergütung**

1. Vergütungsgrundlage ist der im Bundesanzeiger oder auf der Website der VG Musikedition veröffentlichte, jeweils gültige Tarif (F-K 1):  
[http://www.vg-musikedition.de/fotokopien\\_kirchen\\_einzelvertrag.php](http://www.vg-musikedition.de/fotokopien_kirchen_einzelvertrag.php)
2. Der Freikirche wird auf die jeweils gültigen Tarife ein Gesamtvertragsnachlass in Höhe von 20 % eingeräumt. Sämtliche Tarife verstehen sich zzgl. MwSt., derzeit 7 %.
3. Die Freikirche meldet der VG Musikedition unaufgefordert bis zum 31.03. eines Jahres die Gemeinden, die diesem Gesamtvertrag beigetreten sind. Diese Meldung enthält auch die jeweilige Gemeindegröße (durchschnittliche Besucherzahl des Hauptgottesdienstes). Nachmeldungen sind möglich, falls weitere Gemeinden nach dem 31.03. eines Jahres dem Gesamtvertrag beitreten.
4. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die VG Musikedition auf Grundlage der unter Ziffer 3 genannten Informationen an die Freikirche. Die Zahlung der jährlichen Gesamtvergütung ist jeweils zum 30.06. fällig.

### **§ 5 Information**

1. Vervielfältigungsstücke von mehr als 1.000 Exemplaren sind der VG Musikedition mit Übersendung eines Belegexemplares sowie Angabe von Stückzahl, Autor und Verlag vor der Nutzung zu melden. Erfolgt die Meldung nicht bis drei Tage vor der Veranstaltung, kann die VG Musikedition eine gesonderte Lizenzierung vornehmen.
2. a) Für die Dauer von 12 Monaten (01.01.2018 – 31.12.2018) wird eine Erhebung (Testphase) zur Ermittlung der Rechteinhaber und der vervielfältigten Werke in 10 % der Gemeinden durchgeführt. Die Erhebung dient dazu, die von der Freikirche zu zahlende Vergütung gerecht an die Urheber weiter zu leiten.  
  
b) Einzelheiten zur Durchführung der Erhebung regeln die Parteien einvernehmlich bis spätestens zum 30. Juni 2017.  
  
c) Die Vertragspartner vereinbaren alle 4 Jahre eine neue Erhebung für die Dauer von 12 Monaten zur erneuten Überprüfung der Rechteinhaber.

**§ 6**  
**Freistellung**

In Bezug auf Vervielfältigungen, die im Rahmen dieses Vertrages erfolgen, stellt die VG Musikedition die Freikirche von allen etwaigen Ansprüchen der Urheber oder Inhaber von Nutzungsrechten frei.

**§ 7**  
**Laufzeit, Erfüllungsort,  
Gerichtsstand**

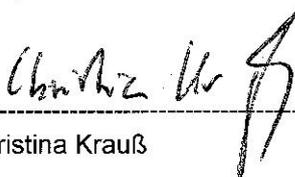
1. a) Dieser Vertrag tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2016 in Kraft und läuft zunächst bis zum 31.12.2019. Eine Vertragsverlängerung um jeweils zwei Jahre tritt ein, wenn der Vertrag nicht mit einer Frist von sechs Monaten zum Kalenderjahresende von einem der Vertragspartner schriftlich gekündigt wird.
- b) Sofern die Freikirche einen Pauschalvertrag für sämtliche Mitgliedsgemeinden abschließen möchte, können die unter Ziffer 1. a) genannten Fristen in gegenseitigem Einvernehmen geändert werden.
2. Bei Vertragsende sind sämtliche Vervielfältigungsstücke (Kopien, Folien, Digitalisate) zu vernichten.
3. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, mündliche Abreden bestehen nicht. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig sein oder werden, bleibt der Vertrag im Übrigen aufrechterhalten.
4. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Kassel; es gilt deutsches Recht.

Die Abrechnung seitens Horst Gall erfolgt über die Firma

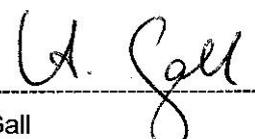
**GALL EDV-Systeme GmbH**  
**Kemmathen 3**  
**D-91604 Flachslanden**

deren geschäftsführender Gesellschafter Horst Gall ist.

Kassel, den 25.10.2016

  
-----  
Christina Krauß

Flachslanden, den 30.09.16

  
-----  
Horst Gall



## 1. Nachtrag zum Gesamtvertrag vom 30.09./25.10.2016

zwischen der

### **VG Musikedition**

- Verwertungsgesellschaft - rechtsfähiger Verein kraft staatlicher Verleihung  
Friedrich-Ebert-Str. 104, 34119 Kassel

- vertreten durch den Geschäftsführer Christian Krauß

- nachstehend als "**VG Musikedition**" bezeichnet -

und

Horst Gall  
Kemmathen 3, 91604 Flachslanden

berechtigt, den Vertragsgegenstand an die Gemeinden  
der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten in  
Deutschland und der Schweiz weiterzugeben

- nachstehend als "**Freikirche**" bezeichnet -

### **§ 1 Zusätzliche Rechtseinräumung**

1.

a) Ergänzend zu den in § 1 des o.g. Gesamtvertrages genannten Rechtseinräumungen wird zusätzlich das Recht eingeräumt, Lieder/Liedtexte im Zusammenhang mit der zeitgleichen und zeitversetzten Übertragung von Gottesdiensten, anderen kirchlichen Veranstaltungen gottesdienstlicher Art sowie sonstigen gemeindlichen, nicht kommerziellen Veranstaltungen öffentlich zugänglich zu machen.

a) Eine zusätzliche Vergütung wird nicht berechnet.

2. Auf die Regelung in § 4, Ziffer 3 des o.g. Gesamtvertrags wird hingewiesen. Demnach sind Veränderungen hinsichtlich der Zahl der Gemeinden oder der Gottesdienstbesucher (Kategorien), die sich aus der zusätzlichen Rechtseinräumung ergeben der VG Musikedition spätestens zum 31.03. eines Jahres unaufgefordert mitzuteilen.

### **§ 2 Erhebung**

Im Rahmen der in 2021 durchzuführenden repräsentativen Erhebung sind Nutzungen, die im Rahmen von § 1, Ziffer 1, erfolgen, ebenfalls zu erfassen.

**§ 3  
Sonstiges**

1. Soweit hier nichts anderes vereinbart wird, gelten die Bestimmungen des o.g. Gesamtvertrages unverändert weiter.
2. Dieser Nachtrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Kassel, den 28.09.2020  
Christian Krauß  
Christian Krauß

Flachslanden, den 24.09.2020  
Horst Gall  
Horst Gall

## 2. Nachtrag zum Gesamtvertrag vom 30.09./25.10.2016

zwischen der

### VG Musikedition

- Verwertungsgesellschaft - rechtsfähiger Verein kraft staatlicher Verleihung  
Friedrich-Ebert-Str. 104, 34119 Kassel

- vertreten durch den Geschäftsführer Christian Krauß

- nachstehend als "**VG Musikedition**" bezeichnet -

und

Horst Gall  
Kemmathen 3, 91604 Flachslanden

berechtigt, den Vertragsgegenstand an die Gemeinden der  
Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten in Deutschland weiterzugeben

- nachstehend als "**Freikirche**" bezeichnet -

### § 1

#### Zusätzliche Rechtseinräumung

a) Die Rechtseinräumungen nach dem o.g. Rahmenvertrag inkl. sämtlicher Nachträge umfassen ab dem 1.1.2023 ferner die Rechte von Außenstehenden i. S. v. § 7a VGG und nach Maßgabe der §§ 51, 51a VGG unter der Voraussetzung und der Bedingung, dass ein Außenstehender der Rechteinräumung nicht widersprochen hat.

b) Die zusätzliche Rechtseinräumung gem. lit. a) gilt ausschließlich für das Territorium der Bundesrepublik Deutschland.

c) Über vorliegende und ggfs. zukünftig eingehende Widersprüche informiert die VG Musikedition aktuell auf Ihrer Internetseite unter <https://www.vg-musikedition.de/service/statuten/statuten/vgg-51>. Die Freikirche ist verpflichtet, sich über eingegangene Widersprüche zu informieren.

d) Die Freikirche verpflichtet sich weiter, die Berechtigten gem. § 2 des Gesamtvertrages innerhalb einer angemessenen Frist über Widersprüche nach lit. c) und damit den Wegfall der entsprechenden Nutzungsrechte zu informieren. Sie hat weiterhin Sorge zu tragen, dass entsprechende Nutzungen unverzüglich nach Bekanntgabe der Widersprüche beendet werden. Die Freikirche stellt die VG Musikedition für den Fall der nicht umgehenden Beendigung entsprechender Nutzungen von allen Ansprüchen außenstehender Rechteinhaber frei.

### § 2

#### Sonstiges

Soweit hier nichts anderes vereinbart wird, gelten die Bestimmungen des o.g. Vertrages inkl. sämtlicher Nachträge unverändert weiter.

Kassel, den 10.11.2022

Christian Krauß

Flachslanden, den 23.12.2022

Horst Gall